

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-4372 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

GZ. 605.02.00/42-II.2/91

Wien, am 13. Dezember 1991

Schriftliche Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat  
Mag. Marijuana Grandits und  
Genossen betreffend Abgabe  
der Streitbeendigungserklärung  
gegenüber Italien (Nr. 1905/J)

1849 iAB

1991 -12- 30

zu 1905/13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Marijuana Grandits und Genossen haben am 12. 11. 1991 unter der Nr. 1905/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Abgabe der Streitbeendigungserklärung gegenüber Italien gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurde von Vertretern Südtirols (insbesondere von Vertretern der SVP) an Sie der Wunsch herangetragen, eine Streitbeendigungserklärung gegenüber Italien abzugeben, noch bevor der Südtiroler Landtag erklärt, daß das Südtirol-Paket aus einer Sicht erfüllt ist und einer Streitbeendigungserklärung somit nichts mehr im Wege steht?
2. Wären Sie allenfalls bereit, einem derartigen Wunsch zu entsprechen?
3. Wie würde sich eine derartige Vorgangsweise mit dem vom Nationalrat in mehreren Entschließungsanträgen (zuletzt vom 9. 6. 1988, Stenographisches Protokoll S 7554) zum Ausdruck gebrachten Wunsch vertragen, eine Streitbeendigungserklärung gegenüber Italien nur nach erfolgter Zustimmung der Vertreter Südtirols abzugeben?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1): Ein derartiger Wunsch wurde nicht an mich herangetragen. Eine Befassung des Südtiroler Landtages im Zusammenhang mit einer Beurteilung der Erfüllung des Südtirol-Pakets im Hinblick auf die Abgabe der österreichischen Streitbeilegungserklärung wäre allerdings nicht sinnvoll, da eine Beschlusßfassung des Südtiroler Landtages auch die Meinung des italienischen Bevölkerungselementes widerspiegeln würde und der Pariser Vertrag - in dessen Ausführung die Paketmaßnahmen erfüllt werden - nicht in dessen Interesse geschlossen wurde.

Die Abgabe der österreichischen Streitbeilegungserklärung stellt einen souveränen Akt Österreichs dar, für den die Meinung der deutschsprachigen und ladinischen Volksgruppe maßgeblich ist.

Bundeskanzler Dr. Josef Klaus führte in seiner Regierungserklärung vom 15. Dezember 1969 u. a. aus: "Der österreichischen Erklärung über die Beendigung des bestehenden Streites werden naturgemäß Konsultationen und Kontakte mit den politischen Vertretern der Südtiroler vorausgehen." Ich sehe keinen Grund, von dieser festgelegten Vorgangsweise abzuweichen.

ad 2): Da - wie unter Punkt 1) dargelegt - eine Befassung des Südtiroler Landtages nicht beabsichtigt ist, kommt einem derartigen Wunsch keine faktische Relevanz zu.

ad 3): Die von Ihnen zitierte Entschließung sieht lediglich vor, daß vor der Streitbeilegungserklärung "die Durchführung des Südtirol-Pakets im Einvernehmen mit den Vertretern Südtirols auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und dem Nationalrat über das Ergebnis dieser Prüfung zum ehestmöglichen Zeitpunkt Bericht zu erstatten" ist. Ein Einvernehmen mit den Südtirolern ist somit nur für die Erstellung des Prüfberichts herzustellen - den ich unverzüglich nach Inkraftsetzung der

- 3 -

letzten Paketmaßnahmen dem Nationalrat vorlegen werde - nicht aber für die Abgabe der Streitbeilegungserklärung, die ein souveräner Akt Österreichs bleibt. Dessen ungeachtet wird die Streitbeilegung nur nach neuerlichen politischen Kontakten mit den Vertretern der Südtiroler und nicht gegen ihren Willen abgeben werden.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten:

